



Informationen zur Nutzung des GEMA-Online-Portals für kirchliche Veranstaltungen und Konzerte

Die GEMA stellt seit einiger Zeit ein Portal zur Verfügung ([Musik nutzen und bei der GEMA anmelden](#)), über das öffentliche Veranstaltungen mit Musiknutzungen digital angemeldet / eingereicht werden können.

Dieses Online-Portal wird künftig auch für Veranstaltungsmeldungen im Bereich der EKD zur Verfügung stehen und das bisherige Meldeverfahren per pdf-Formular (Mail) ablösen. Bis Ende des Jahres 2023 besteht keine Pflicht, Veranstaltungen, die über den bestehenden Vertrag mit der EKD pauschal abgedeckt sind, über das Portal einzureichen. Der Umfang der mit dem Pauschalvertrag abgegoltenen Veranstaltungen bleibt hiervon ebenfalls bis Ende des Jahres 2023 unberührt.

Berechtigten aus den Verträgen steht die Nutzung des Portals bereits zur Verfügung. Daher empfehlen wir, den Übergangszeitraum für eine Erprobung zu nutzen. Die GEMA wird die kirchlichen Einrichtungen, die bisher bereits Veranstaltungen gemeldet haben, durch eigene Schreiben über die Änderungen informieren und eine Kundennummer sowie einen Code zuteilen.

Die aktuell geltenden Regelungen finden Sie auf der Seite der EKD unter [Urheberrecht in der evangelischen Kirche \(ekd.de\)](#), den Vertrag unter [9.2 GEMA Vertrag Musikwerke bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk \(kirchenrecht-ekd.de\)](#).

Registrierung/Anmeldung	Eine Registrierung und Anmeldung ist über den folgenden Link möglich: GEMA - Anmelden .
Die Nutzung des Portals	Eine „digitale“ Anmeldung von Veranstaltungen über das Portal wird unabhängig von weiteren Regelungen künftig der Weg zur Anmeldung sein.
Nutzung durch mehrere Personen	Es ist möglich, dass mehrere Personen mit dem von der GEMA bereitgestellten Code unter einer einheitlichen Kundennummer Veranstaltungen melden.
Bereits bestehende Kundennummer	Berechtigte, die bereits eine Kundennummer haben, können weiterhin über diese Nummer ihre Meldungen tätigen.
Umfang der Meldepflicht	Der Pauschalvertrag mit der GEMA über die Musiknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen regelt, welche Veranstaltungen abgegolten oder lizenziert werden. Ebenso regelt der Vertrag, welche Veranstaltungen einer Meldepflicht unterliegen oder welche Veranstaltungen aktuell von einer Meldepflicht befreit sind. An diesem Umfang der derzeit gültigen Meldepflicht ändert sich bis zu einer neuen Vereinbarung nichts. Das bedeutet, dass z.B. das erste Gemeindefest, das erste Kindergartenfest oder eine adventliche Feier unter bestimmten Voraussetzungen nicht